



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 03

Niederkrüchten, den 24. Januar 2023

Vorlagen-Nr. 541-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

7. Februar 2023

Wahl der/des ersten stellvertretenden Bürgermeisterin/-meisters

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 3. November 2020 wurden Herr Michael Tekolf zum ersten stellvertretenden Bürgermeister, Frau Beate Siegers zur zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin und Herr Marco Goertz zum dritten stellvertretenden Bürgermeister gewählt. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 erklärte Herr Michael Tekolf, dass er mit Ablauf des 31. Dezember 2022 von diesem Amt zurücktrete.

Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlperiode aus, ist gemäß § 67 Absatz 2 Satz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Absatz 2 GO NRW zu wählen. Das Wahlverfahren gemäß § 50 Absatz 2 stellt eine Mehrheitswahl dar.

Das Nachwahlverfahren unterscheidet sich somit grundlegend von der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters in der konstituierenden Ratssitzung; denn diese Wahl erfolgte gemäß § 67 Absatz 2 Sätze 1 bis 6 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang.

§ 67 Absatz 2 Satz 7 GO NRW schreibt nicht vor, wann die Nachwahl erfolgen muss. Im Interesse der Funktionsfähigkeit sollte der Rat die Nachwahl jedoch baldmöglichst durchführen. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung.

Gemäß § 50 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gemäß § 50 Absatz 5 GO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Grundlage einer Wahl sind ein bis mehrere bestimmte Wahlvorschläge; jeder Wahlvorschlag beinhaltet dabei eine Person. Eine Auswahl aus mehreren Bewerbern ist dabei nicht zwingend notwendig, so dass auch das Vorliegen nur eines Wahlvorschlags für die Durchführung eines Wahlverfahrens genügt.

Entsprechend der Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge beinhaltet der Stimmzettel die Möglichkeit zur Stimmabgabe für einen der eingereichten Wahlvorschläge, zur Abstimmung mit Nein sowie zur Enthaltung.

Vor der Abstimmung wird der Bürgermeister die abgegebenen Wahlvorschläge bekanntgeben und um Benennung von Stimmzählern bitten.

Der Bürgermeister stimmt bei der Wahl mit ab. Ebenso sind die Personen, die für die Wahl vorgeschlagen wurden, stimmberechtigt, da das Mitwirkungsverbot des § 31 GO NRW bei Wahlen in ein Ehrenamt nicht gilt. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Anschließend wird die gewählte Person vom Bürgermeister gemäß § 67 Absatz 3 GO NRW in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:	1.100.01.01.01/54210000					
Kosten der Maßnahme:	825,00 EUR monatlich					
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong